

**(Dr. Mintelen.)**

Wert der Tonkunst der öffentlichen Aufführung entzogen werden, sofern der Urheber nicht zustimmt? Warum hat man denn bei den literarischen Werken, Gedichten u. s. w. nicht auch den Vorbehalt der Zustimmung des Verfassers gemacht? Warum soll gerade jedes kleine Lied, das gelegentlich komponiert und veröffentlicht wird, der Genehmigung des Komponisten bedürfen, wenn es öffentlich gesungen werden soll? Das ist mir nicht verständlich. Ich meine, eine große, sogar die größte Anzahl der kleinen in öffentlichen Konzerten gesungenen Lieder steht auf keinem anderen Standpunkt, als Gedichte, die in öffentlichen Versammlungen deklamiert werden. Die Gedichte können deklamiert, die Werke der Tonkunst nicht aufgeführt werden. Warum ein besonderer Schutz für die Komponisten gewährt werden soll gegenüber den Dichtern, ist mir nicht klar.

Dann aber ein anderer Grund. Jedes kleinste Werk der Tonkunst, jedes kleine Lied, dessen Vortrag nur 5 oder 10 Minuten dauert, setzt zur Aufführung die Zustimmung des Autors voraus, und wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird, wird der Vortragende nach einem späteren Paragraphen in Strafe genommen; er ist auch Schadenersatzpflichtig — wiewohl der Schadenersatz sich schwerlich begründen läßt —, aber er ist jedenfalls straffällig.

Nun ist von dem Herrn Berichterstatter und durch den ganzen Kommissionsbericht hier darauf hingewiesen, daß die Schöpfer von Tonkunstwerken auch in ihren pekuniären Erträgen geschützt werden sollen. Ich gebe zu, daß das im großen und ganzen richtig ist; aber bei der größten Anzahl der kleinen Lieder denkt der Komponist nie daran, daß er von dem Singen solcher Lieder irgend welchen Vorteil hat; dem Komponisten kommt es darauf an, daß diese Lieder verbreitet werden, und sein Name dadurch bekannt wird; er denkt ja gar nicht daran, einige Mark Profit davon zu haben, wenn so ein kleines Lied einmal gesungen wird.

Nun denken Sie sich, wie es mit einer derartigen Aufführung beschaffen ist. Ich will noch darauf hinweisen, daß im § 27 unter Nr. 2 die Wohlthätigkeitskonzerte unter gewissen Umständen derartige Lieder ohne Genehmigung des Komponisten aufführen können — aber nur unter gewissen Umständen. Ich will mich jetzt hierüber des näheren nicht weiter äußern. Denken Sie sich also, bei einem Konzert soll für jedes einzelne Lied die Zustimmung des Autors verlangt werden, in einem Konzert, wo beispielsweise 12 Lieder von verschiedenen Komponisten gesungen werden. Es muß also, wenn ein solches Konzert veranstaltet werden soll, von jedem einzelnen Komponisten die Erlaubnis eingeholt werden. Wie ist es aber, wenn der Komponist verstorben ist, und die Schutzfrist noch besteht? Dann muß die Zustimmung der sämtlichen Erben eingeholt werden. Wer die Erben sind, kann man nicht von vornherein sagen, es müssen öfter erst lange Nachforschungen angestellt werden, und diese können so lange dauern, daß ein bestimmter Tag für die Ausführung des Programms gar nicht festgesetzt werden kann.

Also, meine Herren, ich meine, in das praktische Leben hineingegriffen, ist diese Bestimmung, soweit es sich um kleine Lieder handelt, ganz absolut unannehmbar, sie ist eine Schädigung unseres musikalischen Lebens bei öffentlichen Aufführungen; nach meiner Ansicht ist das ein Rückschritt und kein Fortschritt.

Wie gesagt, in den meisten Fällen legen die Komponisten gar keinen Wert darauf, daß sie Honorar bekommen, wenn ein derartiges Lied in einem Konzert aufgeführt wird. Ich kann das von verschiedenen Komponisten, mit denen ich gesprochen habe, bestätigen; sie wünschen nur, daß ihre Lieder gedruckt werden, und auf diese Weise ihr Name in die Öffentlichkeit gelangt. (Zuruf.) — Das ist kein idealer Standpunkt. Der größte Teil gerade der berühmtesten Komponisten denkt gar nicht daran, für den Vortrag ihrer Lieder Honorar zu beziehen; sie haben nie daran gedacht und werden auch in Zukunft nie daran denken. Wenn Sie den finanziellen Standpunkt für den Komponisten als Hauptstandpunkt hinstellen — ja, wenn das ein Standpunkt ist, dann dient es nicht zur Hebung der Kunst, sondern nur dazu, die Kunst selbst herabzusetzen, wenn für den Komponisten, für den Schöpfer, der finanzielle Standpunkt an die Spitze gestellt wird. (Zuruf links.) — Ich bitte den Herrn Kollegen, seine Entgegnungen in einer besonderen Rede zu halten; ich werde wenigstens jetzt nicht weiter darauf antworten.

Nun, meine Herren, der frühere gesetzliche Standpunkt war der, daß der Komponist, wenn er das Recht der Aufführung für sich geltend machen wollte, das auf das Druck- oder Musikwert setzen konnte auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes. Es haben sich einige Stimmen dagegen erhoben; namentlich seitens einiger Komponisten ist geltend gemacht worden, daß Werke der Tonkunst weniger verbreitet werden könnten auf buchhändlerischem Wege, wenn dieser Vermerk darauf läme, und deshalb solle er weggelassen. Nun ja, nach dem Vorschlage der verbündeten Regierungen und dem Kommissionsbeschlusse fällt dieser Vermerk weg — dieses Hindernis für den Buchhändler, die Sachen weiter zu verbreiten,

soll nun ja beseitigt werden; aber es ist auch gesagt worden, die Komponisten finden sehr häufig Widerstand beim Verleger, dieser weigere sich, das Werk in Verlag zu nehmen, wenn der Vermerk darauf stände. Daß derartige Vermerke auf Oratorien u. s. w. gesetzt werden, hat noch niemand beanstandet; das richtet sich wesentlich auf die kleinen Lieder, die in das Volk hineindringen, um das Volksleben zu verschönern. Wenn also die Verleger den Vermerk nicht ausdrucken wollen, und der Autor legt seinerseits darauf Wert, dann kann er entweder zu einem anderen Verleger gehen, oder, wenn er keinen anderen findet, dann mag er doch auf den Profit, den er möglicherweise haben könnte, verzichten. Der Komponist, der einen Namen hat und etwas Großes geschaffen hat, setzt es doch beim Verleger durch, wenn er den Vermerk haben will, und, wie gesagt, bei größeren Kompositionen findet sich dieser Vermerk fast immer. Hier handelt es sich ja aber um die kleineren Lieder, damit dem Volke die musikalische Kunst erhalten werde. Ich meine deshalb, daß es ganz gut bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden haben kann. Meines Erachtens sollte lediglich die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1870 wiederholt werden. In ihm ist auch das, was ich bei der Fassung der Kommissionsbeschlüsse beanstandet habe, beseitigt. Es heißt da:

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

Da sind die Opern natürlich mit inbegriffen. Daneben könnten möglicherweise Oratorien genannt werden. Da aber in der Musik der Uebergang von einer Form in die andere oft sehr verschwindend ist, habe ich davon Abstand genommen, hier eine Aenderung gegen das bestehende Gesetz herbeizuführen.

Dann heißt es weiter:

Musikalische Werke, welche durch den Druck veröffentlicht worden sind . . .

Die Opern sind dadurch getroffen. Bei den übrigen kann der Autor, wenn es erheblichere Sachen sind, Oratorien u. s. w., den Vermerk ausdrucken lassen und wird es thun: „Aufführungsrecht vorbehalten.“ Dann ist kein Schaden geschehen, weder dem Komponisten noch irgend einem anderen, auch dem Verleger nicht. Größere Sachen gehen nicht in zahlreiche Hände; sie kommen meistens nur in die Musikvereine und zu den größeren Kapellen. Also meine ich, daß man es in der That bei dem bisherigen Gesetz, das meiner Ansicht nach entschieden besser ist, bewenden lassen soll.

Nun ist gesagt worden, es sei ein Verein in Bildung begriffen, welcher dazu berufen ist, die öffentliche Aufführung von allen möglichen Musikwerken in die Hand zu nehmen; daß zu diesem Verein von Musikvereinen, Kapellen u. s. w. ein jährlicher Beitrag gezahlt wird, wofür ihnen dann das Recht zugebilligt wird, alle Sachen beliebig aufzuführen. Ja, meine Herren, der Verein besteht noch nicht; es ist zwar gesagt worden, er ist sicher in Bildung begriffen; ja, ehe der Verein einmal ins Leben tritt, wird noch manche Zeit vergehen; ich glaube vorläufig noch nicht daran, daß eine Einigkeit unserer sämtlichen Musiker zuwege gebracht wird, einen derartigen Verein zu schaffen. Und was ist dann damit gewonnen, wenn sich der Verein bildet? Dann hat der Verein es in der Hand, dem ausübenden Künstler doch immer vorzuschreiben, welche Abgabe er zahlen soll, wenn irgend eines der geschützten Werke vorgeführt wird, indem er den Beitrag der Kapelle, des Musikvereins entsprechend hoch setzt. Es ist meiner Ansicht nach diese Aussicht auf den Verein für mich wenigstens jetzt noch reine Zukunftsmusik, und auf eine solche Zukunftsmusik hin Gesetze zu machen, die in unser Volksleben eingreifen, und zwar so scharf, wie dieser Paragraph, scheint mir doch nicht am Plage zu sein. Wenn der Verein erst einmal da ist, und es stellt sich heraus, daß ein gesetzlicher Schutz gegeben werden muß, so kann der in einem späteren Gesetze gegeben werden. Zur Zeit ist der Verein noch nicht da; deshalb meine ich, läßt man es am besten beim bestehenden Gesetz bewenden. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Die Annahme meines Antrages würde noch den großen Vorteil haben, daß der § 27 ganz weggelassen könnte; denn er soll eine Einschränkung des im § 11 enthaltenen Prinzips darstellen. Der § 27 hat aber, wie Sie aus dem Kommissionsberichte ersahen, zu den erheblichsten Debatten geführt, zu einer Reihe von Anträgen, die teils angenommen, teils verworfen sind. Schließlich hat man sich geeinigt auf eine Fassung, wie sie im Kommissionsberichte enthalten ist — und hernach erfahre ich, daß dieselben Kommissionsmitglieder beschlossen haben, ihren Kommissionsbeschuß aus der zweiten Lesung wieder umzuwerfen und Nr. 3 zu streichen. Wenn wir den § 27 ganz entbehren können, so ist es meiner Ansicht nach das Allervorteilhafteste.

Zu § 27 werde ich also, wie gesagt, meinen Antrag, wenn mein Antrag hier abgelehnt werden sollte, noch näher begründen.

**Präsident:** Ehe ich das Wort weiter erteile, habe ich dem Hause die Mitteilung zu machen, daß mir soeben ein handschrift-